



KOA 1.473/18-001

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH** (FN 262001 x beim HG Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie der KommAustria die Aufnahme des Sendebetriebs der ihr mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.08.2015, W194 2010074-1/11E, im Rahmen der Erteilung der Zulassung für das Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ zugeordneten und mit Bescheid der KommAustria vom 07.12.2016, KOA 1.473/16-004, geänderten Übertragungskapazitäten „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ und „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ nicht innerhalb einer Woche angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 12.08.2015, W194 2010074-1/11E, wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt. Im Rahmen der Zulassungserteilung wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter anderem die Übertragungskapazitäten „EISENERZ (Polster) 99,7 MHz“ und „KAPFENBERG (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ zugeordnet.

Mit Bescheid vom 07.12.2016, KOA 1.473/16-004, bewilligte die KommAustria der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Verlegung des Standortes der Funkanlage „EISENERZ (Polster) 99,7 MHz“ nach „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ sowie der Funkanlage „KAPFENBERG (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ nach „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“. Der Bescheid

wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH am 09.12.2016 zugestellt. Mit Ablauf des 06.01.2017 ist der Bescheid sodann in Rechtskraft erwachsen.

Mit Schreiben vom 21.11.2017 teilte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH der KommAustria mit, dass die Funkanlage „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ am 04.08.2017 und die Funkanlage „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ am 22.08.2017 in Betrieb genommen wurden. Darüber hinaus legte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH dar, dass die fristgerechte Meldung der Inbetriebnahme bedingt durch Urlaubsabwesenheiten und technische Herausforderungen versehentlich übersehen worden sei.

Aufgrund des Verdachts, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH der KommAustria die Inbetriebnahme der genannten Funkanlagen entgegen § 22 Abs. 3 PrR-G verspätet angezeigt hat, leitete die KommAustria mit Schreiben vom 05.12.2017 gemäß §§ 24 und 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung gegen die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ein und räumte dieser eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Mit Schreiben vom 21.12.2017 übermittelte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH eine Stellungnahme und äußerte sich dahingehend, dass es zutreffe, dass der Sendebetrieb hinsichtlich der beiden Übertragungskapazitäten am 04.08.2017 bzw. am 22.08.2017 aufgenommen worden sei. Richtig sei auch, dass diese Inbetriebnahmen der KommAustria erst mit Schreiben vom 21.11.2017 angezeigt wurden. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH wies allerdings auch darauf hin, die Bestimmung gemäß § 22 Abs. 3 PrR-G in den vergangenen fast 20 Jahren hinsichtlich aller in Betrieb genommenen, immerhin rund 40 Übertragungskapazitäten, immer eingehalten zu haben. Im gegenständlichen Fall sei aufgrund von Urlaubsabwesenheiten und technischen Herausforderungen versehentlich darauf vergessen worden, die Inbetriebnahmen fristgerecht anzuzeigen. Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH bedauere dies sehr und habe umgehend Maßnahmen zur Vermeidung solcher Versehen für die Zukunft gesetzt. Ferner ersuchte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen in Kenntnis, dass im Rechtsverletzungsverfahren nicht auf mangelndes Verschulden abzustellen sei, angesichts des einmaligen Versehens von weiteren behördlichen Schritten Abstand zu nehmen.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt fest:

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 12.08.2015, W194 2010074-1/11E, wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ erteilt. Im Rahmen der Zulassungserteilung wurden der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH unter anderem die Übertragungskapazitäten „EISENERZ (Polster) 99,7 MHz“ und „KAPFENBERG (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ zugeordnet.

Mit Bescheid vom 07.12.2016, KOA 1.473/16-004, erteilte die KommAustria der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 die Bewilligung zur Standortverlegung der Funkanlage „EISENERZ (Polster) 99,7 MHz“ nach „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ sowie der Funkanlage „KAPFENBERG (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ nach „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“. Der Bescheid wurde der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH am 09.12.2016 zugestellt. Mit Ablauf des 06.01.2017 ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

Die Funkanlage „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ wurde am 04.08.2017 und die Funkanlage „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ am 22.08.2017 in Betrieb genommen. Mit Schreiben vom 21.11.2017 zeigte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH der KommAustria die Inbetriebnahme der beiden Funkanlagen an.

3. Beweismwürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH im Versorgungsgebiet „Obersteiermark“ und zur Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EISENERZ (Polster) 99,7 MHz“ und „KAPFENBERG (Burg Oberkapfenberg) 90,7 MHz“ ergeben sich aus dem zitierten Erkenntnis des BVwG.

Die Feststellungen zur fernmelderechtlichen Änderung in Bezug auf die nunmehr zugeordneten Übertragungskapazitäten „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ und „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ ergeben sich aus dem zitierten Bescheid der KommAustria.

Die Feststellung zur Aufnahme des Sendebetriebs der beiden Funkanlagen sowie zur Anzeige ihrer Inbetriebnahme ergibt sich aus dem Schreiben der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 21.11.2017 sowie aus der Stellungnahme der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 21.12.2017. Die Tatsache, dass die Anzeige zur Inbetriebnahme verspätet an die KommAustria übermittelt worden ist, wurde von der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes der Regulierungsbehörde. Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter u.a. von Amts wegen über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G.

Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 3 PrR-G

§ 22 Abs. 3 PrR-G lautet:

„Sonstige Pflichten des Hörfunkveranstalters

§ 22. (1) – (2) ...

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) – (5) ...“

Die Funkanlage „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ wurde am 04.08.2017 und die Funkanlage „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ am 22.08.2017 in Betrieb genommen. Die Meldung der Inbetriebnahme der beiden Funkanlagen an die KommAustria erfolgte jedoch erst mit Schreiben der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH vom 21.11.2017.

Die Aufnahme des Sendebetriebs der genannten Funkanlagen hätte der KommAustria gemäß § 22 Abs. 3 PrR-G innerhalb einer Woche nach Aufnahme mitgeteilt werden müssen, sohin im Fall der Funkanlage „WARTBERG MZT 1 (Wartbergkogel) 90,8 MHz“ bis zum 11.08.2017 und im Fall der Funkanlage „BRUCK MUR 2 (Madereck) 99,8 MHz“ bis zum 29.08.2017. Die Anzeige wurde der KommAustria aber erst am 21.11.2017 übermittelt, weshalb die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Bestimmung des § 22 Abs. 3 PrR-G verletzt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.473/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag

anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 21. Februar 2018

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, **per RSb**